

# Jahrgang 31, Nr. 7 vom 15.07.2020

# AMTSBLATT

## für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

2. Änderung über die Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite	48
Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen .....	Seite	48
Gebührensatzung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite	51
Bekanntmachungsanordnung Satzungsbeschluss Bebauungsplan 01/10 „Funkerberg/ Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen .....	Seite	52
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/10 „Funkerberg/Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen ...	Seite	52
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen .....	Seite	53
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig.....	Seite	54
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen.....	Seite	55
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zeesen .....	Seite	56
Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen, Ortsteil Zernsdorf .....	Seite	56
Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Senzig.....	Seite	57
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 .....	Seite	57
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 22.06.2020.....	Seite	57
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2020 .....	Seite	57
Bekanntmachung Beratungsinitiative für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer .....	Seite	58
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren „Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr“ .....	Seite	58

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

## 2. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I.S. 286) - BbgKVerf - in der geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 22.06..2020 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

### I. Änderungen

- § 11 wird um Absatz 4 erweitert:  
(4) Für die weiteren Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und die dienstliche Stellung gelten die §§ 22 bis 24 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg entsprechend.
- § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Mitglied des Jugendbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei ihrer Benennung nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind.
- § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:  
Die §§ 21 und 22 BbgKVerf sowie § 12 BbgKwahlG gelten entsprechend.
- § 13 Abs. 2 Satz erhält folgende Fassung:  
Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind.
- § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
§ 12 Abs. 4 bis 6, Abs. 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.
- § 14 erhält den Titel "Elternbeirat". Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
- § 14 Abs. 2 Satz erhält folgende Fassung:  
Mitglied des Elternbeirates können Eltern / Personensorgeberechtigte sein, deren Kinder in einer Kindertagesstätte, einem Hort oder bei einer Kindertagespflegeperson in der Stadt betreut werden, die in der Stadt Königs Wusterhausen wohnen und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind.
- § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
§ 12 Abs. 4 bis 6, Abs. 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

### II. In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung.

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

## Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und entsprechend der §§ 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I.S. 2146) m. W. v. 17.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 / Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen volljährigen Personen unterhält die Stadt Königs Wusterhausen im Rahmen der Gefahrenabwehr als örtliche Ordnungsbehörde eine Übergangsunterkunft als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Übergangsunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 BGB begründet.

### § 2 / Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht und die dabei nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

### § 3 / Aufnahme

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Übergangsunterkunft nach schriftlicher Einweisungsverfügung der Stadt Königs Wusterhausen. Vor der Einweisung wird ein persönliches Erstgespräch mit den betroffenen Personen geführt.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen entscheidet nach Ermessen über die Aufnahme sowie die Dauer des Aufenthaltes durch Ordnungsverfügung. Diese kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen ist eine Aufnahme ohne schriftliche Einweisung durch die Stadt Königs Wusterhausen oder ihre Beauftragten möglich. Am nächsten Werktag muss jedoch nachträglich eine persönliche Vorstellung bei der Stadt Königs Wusterhausen erfolgen.
- (5) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Haustürschlüsselübergabe der Übergangsunterkunft oder mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung.

### § 4 / Zuweisung

- (1) Räume bzw. Bettenplätze in der Übergangsunterkunft werden den in Betracht kommenden Personen durch die Stadt Königs Wusterhausen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (2) Die Nutzer der Übergangsunterkunft können in regelmäßigen Abständen zum Wechsel der Gemeinschaftsräume aufgefordert werden.

- (3) Mit Aufnahme in die Übergangsunterkunft erkennen die Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Hausordnung der Übergangsunterkunft an.
- (4) Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Nutzer, die unter Alkoholeinfluss stehen, im Besitz von Drogen sind oder diese konsumiert haben, können von der allgemeinen Nutzung der Räumlichkeiten der Übergangsunterkunft ausgeschlossen werden.

### § 5 / Pflichten

Die Nutzer der Übergangsunterkunft sind verpflichtet:

- a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- b) unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen, der Stadt Königs Wusterhausen ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben,
- c) unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen nach Aufnahme in die Übergangshausunterkunft, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse geben, um eine Prüfung der Notwendigkeit der Unterbringung in der Übergangsunterkunft vornehmen zu können,
- d) persönlich, schriftlich oder zur Niederschrift eine Verlängerung der Einweisung bei der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen,
- e) bei einer Abwesenheit von mehr als einem Tag die Stadt Königs Wusterhausen vorab zu benachrichtigen,
- f) die ihnen zugewiesenen Gemeinschaftsräume und das überlassene Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben,
- g) die Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich über Schäden auf dem Grundstück, am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
- h) bei Empfang des Haustürschlüssels ein Schlüsselpfand von 10 Euro an die Stadt Königs Wusterhausen zu zahlen, Das bezahlte Schlüsselpfand wird dem Nutzer nach dessen Auszug und ordnungsgemäßer Rückgabe alle empfangenen Gegenstände durch die Stadt Königs Wusterhausen erstattet.
- i) bei Leistungsbezug einen schriftlichen Nachweis über die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in der Übergangsunterkunft bis zum Ende eines jeden Monats und einen schriftlichen Nachweis für die aktive Wohnungssuche der Stadt Königs Wusterhausen vorzulegen,
- j) die von der Stadt Königs Wusterhausen für die Übergangsunterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten, siehe Anlage 1.

### § 6 / Beendigung der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Königs Wusterhausen erfolgen.
- (3) Der Verzicht ist gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen persönlich, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Als Verzicht gilt auch, wenn eine Wohnung oder Wohnunterkunft vom Nutzer nicht am darauffolgenden Tag bezogen oder mehr als zwei Wochen nicht genutzt wird.
- (4) Die Nutzer sind zum Verlassen der Übergangsunterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden. Kommen die Nutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Übergangsunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Nutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen.  
Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
  - a) die Nutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Nutzern führen,
  - b) die Nutzer ihren Mitwirkungspflichten (Sozialgesetzgebung) nicht nachkommen und dies zur Nichtzahlung der Kosten für die Übergangsunterkunft führt,
  - c) die Nutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Monat im Rückstand sind,

- d) die Nutzer nicht unverzüglich, innerhalb von 3 Tagen, der Stadt Königs Wusterhausen ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (6) Wird die Übergangsunterkunft länger als vierzehn aufeinanderfolgende Tage ohne Bekanntgabe von Gründen nicht genutzt, so ist davon auszugehen, dass die Übergangsunterkunft freiwillig aufgegeben wurde. Das Benutzungsverhältnis ist damit beendet. Die Gültigkeit der Einweisungsverfügung erlischt am Folgetag, ohne dass eine besondere Mitteilung an die Nutzer erforderlich ist. Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, den zugewiesenen Gemeinschaftsraum nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg zu räumen und die dort gemeldete Person nach dem Brandenburgischen Meldegesetz bei der Meldebehörde abzumelden. Lässt der Nutzer seine Habe in der Übergangsunterkunft zurück, so wird diese von der Stadt Königs Wusterhausen ab Kenntnisnahme über das Zurücklassen, für 2 Wochen kostenpflichtig eingelagert. Sofern die eingelagerte Habe nicht innerhalb dieser 2 Wochen vom Nutzer gegen Bezahlung der entstandenen Einlagerungskosten abgeholt wird, verfügt die Stadt Königs Wusterhausen über die Habe. Ist die Habe nicht verwertbar, kann die Stadt Königs Wusterhausen hieran den Besitz und die Verwahrung aufgeben. Die Kosten hierfür trägt der ehemalige Nutzer.
- (7) Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die vierzehn aufeinanderfolgende Tage überschreiten und nicht bekanntgegeben wurden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die Stadt Königs Wusterhausen unaufgefordert darüber zu informieren sowie bei Nichtbezug der Übergangsunterkunft.
- (8) Räumen die Nutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung sind, kann die Durchsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.
- (9) Nach dem Nutzungsende ist der zur Übergangsunterkunft gehörende Haustürschlüssel unverzüglich den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Königs Wusterhausen oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

### § 7 / Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Übergangsunterkunft sind Gebühren vom Nutzer zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, welche in der Übergangsunterkunft untergebracht ist.
- (3) Alles Weitere wird in der Gebührensatzung bestimmt.

### § 8 / Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Übergangsunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königs Wusterhausen. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen haben das Recht, im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Durchsetzung der Hausordnung alle Räume der Übergangsunterkunft zu jeder Zeit zu betreten. Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu gewährleisten.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen können gegen Personen ein Hausverbot bezogen auf die Übergangsunterkunft aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

### § 9 / Benutzung und Verbote

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) In der Übergangsunterkunft gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
- (3) Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör sind verboten.
- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen kann bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in der Übergangsunterkunft untersagt.
- (6) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstigen sperrigen Gegenständen ist auf dem Grundstück und in der Übergangsunterkunft nicht gestattet.



### § 10 / Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Nutzer nur für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Nutzer haften gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Übergangsunterkunft aufhalten, haften die Nutzer.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer haften, kann die Stadt Königs Wusterhausen auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (5) Für Schäden am Eigentum der Nutzer, die durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keine Haftung.

### § 11 / Personenmehrheit als Nutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Nutzern abgegeben werden.
- (2) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 12 / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen nicht Folge leistet,
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt,
  - c) sich entgegen § 9 Abs. 1 ohne Einweisung in den Räumen der Übergangsunterkunft zu Wohnzwecken aufhält,
  - d) entgegen § 9 Abs. 2 dem strikten Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot zuwiderhandelt,
  - e) entgegen § 9 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör vornimmt,
  - f) entgegen § 9 Abs.5 Tiere in der Übergangsunterkunft hält,
  - g) entgegen § 9 Abs.6 Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem Grundstück und in der Übergangsunterkunft abstellt,
  - h) entgegen § 5 Pkt. a) der Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme zuwiderhandelt und
  - i) entgegen § 5 Pkt. j) der Pflicht die von der Stadt Königs Wusterhausen für die Übergangsunterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten, zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 13 / Verwaltungszwang

Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 26 ff des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Nutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen, beschlossen am 20.02.2012, ihre Gültigkeit.

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

## Anlage 1 zur Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

### Hausordnung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Königs Wusterhausen hat für die Unterbringung obdachlos gewordener Personen eine Übergangsunterkunft eingerichtet. Die Unterkunft dient ausschließlich der notdürftigen räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen. Die Aufgenommenen müssen sich mit den ihnen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen begnügen und auf Bequemlichkeiten in wohnlicher Hinsicht verzichten.

#### § 2 Verwaltung

Die Verwaltung der Übergangsunterkunft obliegt der Stadt Königs Wusterhausen. Die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen sind berechtigt, die Unterkunftsräume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ihnen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Nutzern gegen die Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft verstoßen wird, oder wenn besonders wichtige Gründe das Betreten erforderlich machen. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen und denen des Hauswartes ist in jeder Weise Folge zu leisten.

#### § 3 Ausstattung der Übergangsunterkunft

- (1) Die Möbel und Gegenstände in den Gemeinschaftsräumen, Küchen und Waschräumen sind Eigentum der Stadt Königs Wusterhausen. Mit diesen ist sorgsam umzugehen. Ein zusätzliches Aufstellen eigener Möbel ist nicht gestattet. Das Aufstellen und die Benutzung jeglicher privaten Elektrogeräte sind untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung elektrischer Geräte zur Körperpflege und eines Mobilfunkgerätes pro Person.
- (2) Bei der Einweisung ausgehändigte Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigung oder Verlust ist der Stadt Königs Wusterhausen oder den Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen unverzüglich anzuzeigen. Ist aufgrund von unsachgemäßer Behandlung Ersatzbeschaffung erforderlich oder die Beseitigung von Verunreinigungen nötig, erfolgt dies auf Kosten der Nutzer. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Nutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit dessen Willen in der Übergangsunterkunft aufhalten.
- (3) Die Stadt Königs Wusterhausen sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Übergangsunterkunft. Stellen die Nutzer Mängel in der Übergangsunterkunft fest, so sind diese der Stadt Königs Wusterhausen zu melden. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Königs Wusterhausen zu beseitigen.

#### § 4 Pflichten der Aufgenommenen

- (1) Das Konsumieren, Mitbringen und Lagern jeglicher Rausch- und Betäubungsmittel bzw. Genussmittel wie Alkohol, Drogen und Zigaretten ist in der Übergangsunterkunft verboten.
- (2) Verboten sind in der Unterkunft Stich- und Schusswaffen sowie jegliche andere Abwehr- und Kampfmittel.
- (3) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tageszeit zu vermeiden. Grundsätzlich haben sich die Nutzer so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. In den Gemeinschaftsräumen sind die zur Verfügung gestellten Geräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (4) Die Nachtruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist in der Übergangsunterkunft und auf dem Gelände der Übergangsunterkunft einzuhalten.
- (5) Das gewährte Obdach ist pfleglich zu behandeln. Schäden, die an dem Obdach während der Einweisungsmaßnahme durch den Nutzer entstehen, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
- (6) Das Anbringen und Aufstellen von Gegenständen wie z.B. Briefkästen, Blumenkästen etc. an der Hausfassade, auf den Fensterbrettern und am Zaun ist nicht gestattet.
- (7) In den Räumlichkeiten der Übergangsunterkunft ist das Aufhängen jeglicher Gegenstände nicht erlaubt.
- (8) Die Haustür und das Gartentor sind immer geschlossen zu halten.
- (9) Zur Vermeidung ansteckender Krankheiten, insbesondere von Seuchen, haben die Nutzer die Unterkünfte sauber zu halten. Die Toiletten und Duschen sind mehrmals wöchentlich, unabhängig von der regelmäßig stattfindenden Reinigung der Übergangsunterkunft durch die Nutzer ordnungsgemäß zu reinigen. Absprachen diesbezüglich treffen die Eingewiesenen untereinander.
- (10) Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten und von Ungeziefer ist unverzüglich der Stadt Königs Wusterhausen mitzuteilen.
- (11) Die Stadt Königs Wusterhausen übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände. Die herumliegenden Gegenstände und Kleidungsstücke sind im zur Verfügung gestellten Spind aufzubewahren. Für die Sicherung des Spindes kann der Nutzer ein Vorhängeschloss beschaffen um diesen zu verschließen. Weiteres persönliches Hab und Gut ist in umrahmten Behältnissen aufzubewahren, die unter dem Bett gelagert werden können. Kommen die Nutzer dem nicht nach, werden die persönlichen Gegenstände im Rahmen der Gefahrenabwehr entsorgt.
- (12) Der Empfang von Besuch ist nur im Gemeinschaftsraum der Übergangsunterkunft erlaubt.
- (13) Es ist dem Besuch nicht gestattet in der Übergangsunterkunft zu übernachten.
- (14) Die Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung des Haustürschlüssels ist nicht gestattet. Bei Verlust sind die Kosten für die Anfertigung eines Ersatzschlüssels an die Stadt Königs Wusterhausen zu entrichten.
- (15) Das Mitbringen und Halten von Tieren jeglicher Art ist in der Übergangsunterkunft nicht gestattet.
- (16) Mit Wasser, Energie und Fernwärme ist sparsam umzugehen.
- (17) Die genutzten Räume sind ausreichend zu lüften und zu beheizen. Dies erfolgt durch mehrmaliges, tägliches Stoßlüften. Fenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.
- (18) Die Wäschespinnreife auf dem Gelände der Übergangsunterkunft ist zum Trocknen der Wäsche zu nutzen. In den Gemeinschaftsräumen ist das Wäschetrocknen nicht gestattet. Gesonderte Räume zum Trocknen der Wäsche können bei Bedarf durch die Beauftragten der Stadt Königs Wusterhausen zugewiesen werden.
- (19) Abfall, Asche und sonstiger Unrat ist in den dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen und bei Bedarf zu entleeren. Die Verunreinigung der Unterkünfte und der Umgebung gefährdet die Gesundheit und hat somit zu unterbleiben.
- (20) Jedem Nutzer der Übergangsunterkunft ist es gestattet ein funktionsfähiges Fahrrad vor der Übergangsunterkunft im dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
- (21) Motorisierte Fahrzeuge und Kleinkrafträder (Mopeds, Motorräder) sind gemäß der StVO außerhalb der Übergangsunterkunft und des dazugehörigen Grundstücks abzustellen.

- (22) Im Falle einer Havarie ist die Leitstelle der Feuerwehr Königs Wusterhausen unter der Telefonnummer 0355-6320 zu kontaktieren.
- (23) In der Übergangsunterkunft und auf dem dazugehörigen Grundstück ist es verboten:
  - a) Ställe, Schuppen oder andere Bauten oder Anbauten zu errichten,
  - b) Fernseh- und Rundfunkantennen anzubringen oder aufzustellen,
  - c) In den Toilettenräumen, Wasserstellen und im Zugang Möbel oder sonstige Gegenstände aller Art abzustellen,
  - d) Be- und Anpflanzungen jeglicher Art vorzunehmen,
  - e) An den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
  - f) Ein Gewerbe zu betreiben,
  - g) offenes Feuer, wie Kerzen, zu entzünden, zu gebrauchen und zu unterhalten,
  - h) zu grillen,
  - i) Teppiche, Kleider oder andere Gegenstände auf den Treppen, Fluren oder aus den Fenstern auszuklopfen,
  - j) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Toilette, Ausgüsse oder sonstige Abflüsse zu werfen,
- (24) Beim Auszug oder Umzug sind die benutzten Gemeinschaftsräume von dem jeweiligen Nutzer besenrein zu übergeben. Der Haustürschlüssel sowie die bei der Einweisung überreichten Gegenstände sind gesäubert an die Stadt Königs Wusterhausen zurückzugeben.
- (25) Kommen Nutzer der Verpflichtung nach Absatz 23 und 24 nicht nach und entstehen der Stadt Königs Wusterhausen Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser wegen fehlender Schlüsselübergabe, Reinigung des ihm zugewiesenen Gemeinschaftsraums und Inventars), werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 beschlossene Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen (einschließlich ihrer Anlage).

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

(im Original unterzeichnet)

Andrea Schulz

- Dienstsiegel -

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

### Gebührensatzung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen

Stadt Königs Wusterhausen

Der Bürgermeister

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der in der Übergangsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.



- (3) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Unterbringungszeit pro Person.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsunterkunft beträgt einschließlich der Betriebskosten je Nutzungstag = 12,40 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten beträgt die monatliche Gebühr = 372,00 €.

**§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs.1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Übergangshauses der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2012 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 beschlossene Gebührensatzung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen.

Königs Wusterhausen, den 07.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung i. V. m. § 24 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 02.05.2020 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 01/10

„Funkerberg / Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7 vom 15. Juli 2020 an.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

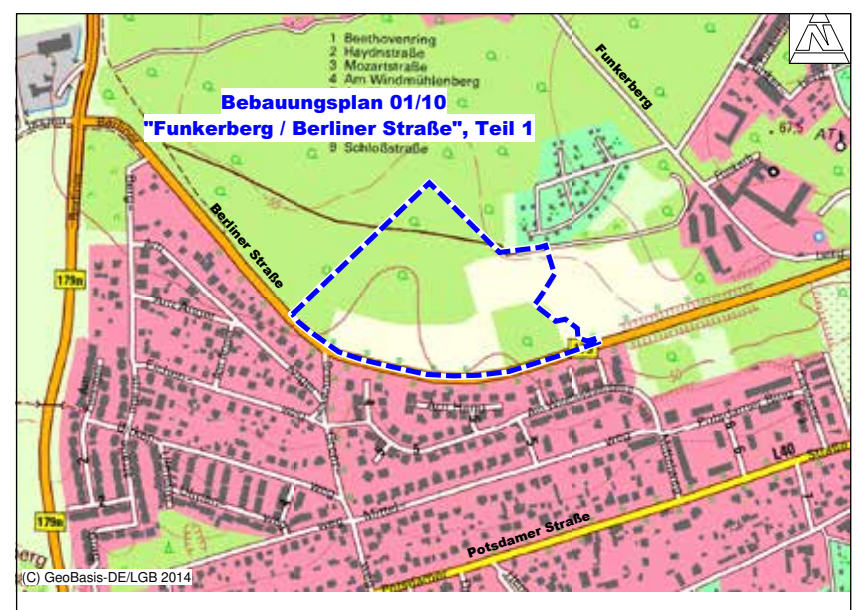
- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 01/10 „Funkerberg / Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan 01/10 „Funkerberg / Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen nördlich der Berliner Straße und westlich der verlängerten Straße Funkerberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Planausschnitt gekennzeichnet.



Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 02.05.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 01/10 „Funkerberg / Berliner Straße“, Teil 1 im Ortsteil Königs Wusterhausen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Haus B, Schlossstraße 3 während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet gestellt. Die Unterlagen können unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/696142/Koenigs-Wusterhausen-und-Deutsch-Wusterhausen> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit nach Ablauf der Jahresfrist gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2020

(im Original unterzeichnet)

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

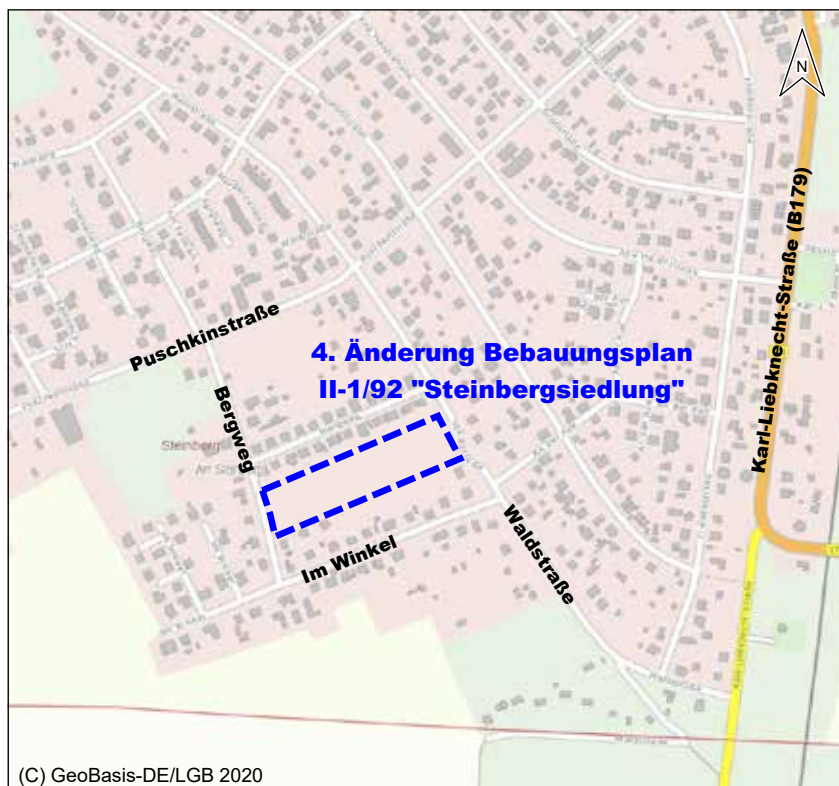
- Dienstsiegel -

## Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplans II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 mit Beschluss Nr. 61-20-072 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans II-1/92 „Steinbergsiedlung“, zwischen der Waldstraße und dem Bergweg. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



(C) GeoBasis-DE/LGB 2020

Gebietsabgrenzung zum Entwurf 4. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen. (C) GeoBasis-DE/LGB 2020

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 4. September 2020**

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligungbei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen
- zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- in elektronischer Form per E-Mail an [gregor.borg@stadt-kw.de](mailto:gregor.borg@stadt-kw.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Zu den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan der Dubrow GmbH/Naturschutzmanagement in der Fassung vom 02.08.2019 (Fachbeitrag zur Ermittlung und Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Eingriffsbereich, Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie Ableitung zu Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
- Baugrunduntersuchung von Dipl.-Ing. (FH) Joachim Grund in der Fassung vom 20.07.2018 (Baugrunderkundungen, Ermittlung zur Trag- und Versickerungsfähigkeit der Böden sowie Ableitung von grundungstechnischen Hinweisen)
- Überflutungs- und Überlastungsnachweis von Dipl.-Ing. (FH) Joachim Grund in der Fassung vom 23.04.2019 (Informationen zur Regenwasserableitung, Überflutungsprüfung sowie Prüfungsberechnung der Rigolenkörper)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 mit Beschluss Nr. 61-20-071 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“, nördlich der Straße An der Chaussee, südlich der Straße Im Gehölz und westlich des Jägersteigs. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig. (C) GeoBasis-DE/LGB 2020

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 4. September 2020**

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag: 08:00 bis 15:00 Uhr
- Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
- Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen
- zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- in elektronischer Form per E-Mail an [gregor.borg@stadt-kw.de](mailto:gregor.borg@stadt-kw.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Zu den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse des Büros ECOPLAN, Forschungsbüro für Landschaftsökologie, Naturschutz und Umweltplanung (Fachbeitrag zur Ermittlung und Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Eingriffsbereich, Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sowie Ableitung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
- Schalltechnische Untersuchung des Büros Akustik und Ingenieur Consult in der Fassung vom 04.02.2020 (Informationen zu den prognostizierten Schallemissionen sowie Ableitung der erforderlichen Schalldämm-Maße von baulichen Anlagen)
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 12.02.2020 zur Prüfung der Waldeigenschaft und des Kompensationsfaktors bei Waldumwandlung
- Erneute Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 13.02.2020 zur Prüfung der Waldeigenschaft

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

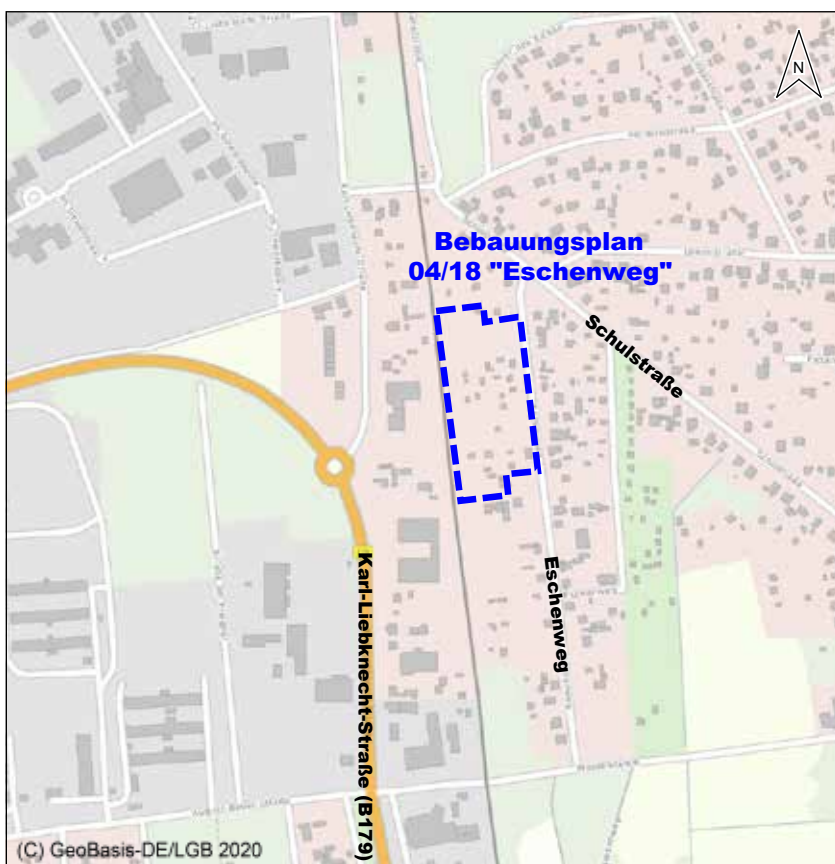


## Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 mit Beschluss Nr. 61-20-070 den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04/18 „Eschenweg“, westlich des Eschenweges, östlich der Bahnstrecke nach Cottbus sowie südlich der Schulstraße im Ortsteil Zeesen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen. (C) GeoBasis-DE/LGB 2020

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

**vom 27. Juli 2020 bis einschließlich 4. September 2020**

öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 08:00 bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummern 03375 273-304 oder 03375 273-311. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme auf Grund des Infektionsschutzes nur einzeln erfolgen kann.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen
- zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- in elektronischer Form per E-Mail an [gregor.borg@stadt-kw.de](mailto:gregor.borg@stadt-kw.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Zu den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegung mit ausgelegt werden, gehören:

- Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan der trias Planungsgruppe in der Fassung vom 12.03.2020 (Fachbeitrag zur Ermittlung und Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Eingriffsbereich, Konfliktanalyse, Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie Ableitung zu Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)
- Faunistische Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse des Sachverständigenbüros für Garten und Landschaft Jochen Brehm in der Fassung vom 19.05.2020 (Vertiefung des Artenschutzgutachtens sowie abschließende Prüfung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Zauneidechsen)
- Baugrund-Gutachten des Ingenieurbüros für Geotechnik Dipl.-Ing. F. Maschke in der Fassung vom 12.11.2019 (Baugrunderkundungen, Ermittlung zur Trag- und Versickerungsfähigkeit der Böden sowie Ableitung von gründungstechnischen Hinweisen)
- Schalltechnische Untersuchung für das Grundstück „Eschenweg 18 b - 20“ des Gutachterbüros wax GmbH in der Fassung vom 31.01.2020 (Informationen zu den prognostizierten Schallemissionen, Prüfung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Ableitung der erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile von baulichen Anlagen)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 02.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

In Vertretung

Ria von Schrötter

3. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen, OT Zeesen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 02.05.2020 mit Beschluss-Nr. 32-19-233 die nachfolgende Benennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen, OT Zeesen beschlossen.

**„Robinienweg“**

Der neu zu benennende Straßenabschnitt liegt als Stichweg von der Puschkinstraße abbiegend zum Bergweg innerhalb eines neu erschlossenen Wohngebietes.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 20.06.2020

(im Original unterzeichnet)  
i.V.

René Klaus  
Amtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -



**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen, OT Zernsdorf**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 mit Beschluss-Nr. 32-19-232 die nachfolgende Teilumbenennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen, OT Zernsdorf beschlossen.

**von Werner-Kubitzka-Straße in Undinestraße**

Der umbenannte Straßenabschnitt liegt als Stichweg von der Undinestraße in Richtung neues Wohngebiet altes Betonwerk bis zur Johann-Theimer-Straße. Innerhalb des neu erschlossenen Wohngebietes sind mehrere angrenzende Grundstücke von der Undinestraße erschlossen.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 20.06.2020

(im Original unterzeichnet)  
i.V.

René Klaus  
Amtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -





## Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Senzig

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Wahlleiterin

Herr Günther Hörandel (Wir für KW), Mitglied des Ortsbeirates Senzig, ist am 20.05.2020 verstorben.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die / der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Danach war Herr Ulrich Marcy nächste Ersatzperson. Dieser hat den Sitz nicht angenommen.

Ich stelle fest, dass Herr Ulrich Marcy mit der Nichtannahme des Mandates seine Rechtsstellung als Ersatzperson verliert.

Damit ist nächste Ersatzperson Herr Ronald Lehmann. Dieser hat das Mandat mit Wirkung vom 19.06.2020 angenommen und ist damit Mitglied des Ortsbeirates Senzig.

Königs Wusterhausen, den 19.06.2020

(im Original unterzeichnet)  
Dana Zellner

## Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020

- 17-20-049** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2020 der Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH  
*Ja-Stimmen 32*
- 17-20-095** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2020 der LUTRA, Lager, Umschlag und Transport, Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 33*
- 17-20-109** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 06/2020 der LUTRA, Lager, Umschlag und Transport, Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 33*
- 10-20-035** 2. Änderung der Hauptsatzung  
*Ja-Stimmen 33*
- 10-20-046** 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen (Vorlage von Fraktionen)  
*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 9, Stimmenthaltung 1*
- 10-20-027** 4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 33*
- 10-20-048** 5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 23*
- 10-19-236** Mitgliedschaft in der Schutzgemeinschaft Umlandgemeinden Flughafen Schönefeld e.V.  
*Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 20, Stimmenthaltung 2*
- 65-20-024** Projektbeschluss zum Neubau der Grundschule Zeesen  
*Ja-Stimmen 32*
- 32-20-015** Satzung über die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 32, Stimmenthaltung 1*
- 32-20-019** Gebührensatzung für die Nutzung der Übergangsunterkunft der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 31, Stimmenthaltung 2*
- 61-19-152** Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung im OT Zeesen  
*Ja-Stimmen 5, Nein-Stimmen 23, Stimmenthaltung 3*
- 61-20-070** Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 8, Stimmenthaltung 2*

- 61-20-071** Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 03/18 „An der Chaussee“ im Ortsteil Senzig  
*Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 9, Stimmenthaltung 2*
- 61-20-072** Beschluss zur Offenlegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes II-1/92 „Steinbergsiedlung“ im Ortsteil Zeesen  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 10*
- 10-20-107** Änderung des Sitzungsplanes 2020  
*Ja-Stimmen 30*
- 10-20-114** Berufung und Abberufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 29*
- 10-20-128** Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Elternbeirates nach KitaG  
*Ja-Stimmen 29*
- Beanstandeter Beschluss, der gemäß § 55 BbgKVerf erneut zu beraten ist:  
**10-20-065** Erlass von Pachten und Nutzungsgebühren für Sportvereine  
*Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 3*

- Beanstandeter Beschluss, der gemäß § 55 BbgKVerf erneut zu beraten ist:  
**10-20-091** Kostenloses Mittagessen an Kinder aus bedürftigen Familien  
*Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 5*
- 10-20-023** Petition zur Schulwegsicherung im Ortsteil Zernsdorf  
*Ja-Stimmen 30*
- 10-20-034** Petition zum Straßenbau Im Winkel in Zeesen, Mehrkosten für Regenentwässerung  
*Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 5*
- 10-20-077** Unterstützung der Forderung des deutschen Kinderschutzbundes  
*Ja-Stimmen 22, Stimmenthaltung 8*
- 10-20-080** Minderung Kreisumlage  
*Ja-Stimmen 6, Nein-Stimmen 23, Stimmenthaltung 1*

### nicht öffentliche Sitzung

- Top 13.1** Beauftragung eines rechtlichen Beistands für die Stadtverordnetenversammlung  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 1*
- Top 13.2** Beauftragung eines rechtlichen Beistands für die Stadtverordnetenversammlung  
*Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 1*

## Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 22.06.2020

### Nicht öffentlich

- 65-20-116** Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, Neubau Fahrradparkhaus am Bahnhof in 15711 Königs Wusterhausen; Leistung: Verbau- und Erdarbeiten, Vergabe-Nr.: 2020-066-Ö  
*Ja-Stimmen 9*
- 61-20-115** Vergabe nach UVgO, Stadt Königs Wusterhausen, Städtebauliche Gesamtmaßnahme Soziale Stadt, Leistung: Verfahren zur Vergabe der Leistungen eines treuhänderischen Entwicklungsträgers, Vergabe-Nr.: 2020-004  
*Ja-Stimmen 9, Stimmenthaltung 1*
- 65-20-130** Umsetzung und Erweiterung Schulcontainer Senzig  
*Ja-Stimmen 10*

## Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2020

### Nicht Öffentlich

- 10-20-062** Verstoß gegen die Offenbarungspflicht und Festsetzung eines Ordnungsgeldes (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister)  
*Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 22*

**10-20-075** Bearbeitung einer Beschwerde nach Landesbeamten-gesetz Brandenburg (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 23, Stimmenthaltung 1*

**Aussprache und Maßnahmen zum dienstlichen Verhalten des Bürgermeisters**

*Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 8*

**10-20-083** Begutachtung des Handelns und des Verhaltens des Bürgermeisters der Stadt Königs Wusterhausen durch einen Rechtsanwalt *Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 8*

**Öffentlich**

**10-20-028** 2. Änderungssatzung der Sportanlagen-Nutzungssatzung -SPANS- der Stadt Königs Wusterhausen (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 25*

**10-20-044** Audioaufzeichnung vollständig veröffentlichen – Transparenz wiederherstellen (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 25*

**10-20-063** Rettungsschirm für Königs Wusterhausen (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 23, Stimmenthaltung 1*

**10-20-064** Richtlinie „Rettungsschirm Corona – KW solidarisch“ (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 22, Stimmenthaltung 1*

**10-20-082** Rücknahme der Klage wegen nicht erfolgter Streitentscheidung über die Beanstandung des Änderungsantrages zum Haushalt 2020 und wegen der Nichtgenehmigung des Haushaltes 2020 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 2*

**10-20-086** 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen (erneute Beratung nach § 55 BbgKVerf aufgrund Beanstandung des ersten Beschlusses durch den Bürgermeister) *Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 2*

**Bekanntmachung Beratungsinitiative für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer**

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wäldern vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und Ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Ansprechpartner:  
Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Königs Wusterhausen  
Potsdamer Ring 15  
15711 Königs Wusterhausen

Tel.: + 49 3375 252590  
FAX: + 49 3375 252598  
E-Mail: [Obf.Koenigswusterhausen@LFB.Brandenburg.de](mailto:Obf.Koenigswusterhausen@LFB.Brandenburg.de)

**Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren „Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr“**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes WBV „Dahme-Notte“ vom Landesamt für Umwelt, (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz sowie den §§ 89 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und der Stellungnahmen der Behörden wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **19.08.2020** um **10:00 Uhr** im Rathaussaal

Ort: Stadt Königs Wusterhausen  
Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen

Soweit die Erörterung nicht am 19. August 2020 abgeschlossen werden kann, wird diese am 20. August 2020 um 10.00 Uhr fortgesetzt. Hierüber wird spätestens am Ende der Verhandlung am 19. August 2020 entschieden. Die Bekanntgabe von ggf. weiteren erforderlichen Verhandlungsterminen erfolgt jeweils spätestens am Ende des jeweiligen letzten Verhandlungstages.

2. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, r. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018(GVBl.I/18, S.4)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W 11(Obere Wasserbehörde)

Königs Wusterhausen, den 06.07.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Andrea Schulz

2. Stellvertreterin des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -